

Hauptsatzung der Stadt Brüel

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V Seite 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09. Juli 2024 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Brüel führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist gespalten von Gold und Rot; vorn am Spalt ein halber hersehender schwarzer Stierkopf mit schwarzen Hörnern; hinten am Spalt ein halber, sechsstrahliger goldener Stern, darunter ein aus dem Spalt nach links wachsendes, gestieltes goldenes Dreiblatt.
- (3) Die Flagge ist gleichmäßig quergestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Siebtel der Länge beider Querstreifen übergreifend das Wappen der Stadt. Die Länge des Flaggentuches verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „STADT BRÜEL“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Gemeindegebiet / Ortsteile

Zum Gemeindegebiet gehören die Stadt Brüel selbst sowie die Ortsteile Keez, Thurow, Golchen und Necheln.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Sofern hierzu Veranstaltungen gemäß § 16 KV M-V durchgeführt werden, lädt sie oder er hierzu ein, setzt den Gesprächsgegenstand, Zeit und Ort der Veranstaltung fest und gibt diese bekannt. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretungssitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
- (4) Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (5) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Brüel, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in

der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Sofern die Fragen nicht in der Fragestunde beantwortet werden können, sind sie innerhalb von 4 Wochen schriftlich zu beantworten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von AufträgenDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 a Teilnahme mittels Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Sitzung der Stadtvertretung kann im Rahmen einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Durchführung der Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des §29 a Abs. 5 der KV M-V statt. Die Öffentlichkeit ist durch eine Übertragung der Sitzung in Bild und Ton über allgemein zugängliche Netze herzustellen; die Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß §29 a Absatz 5 Satz 2 bis 4 KV M-V bleibt unberührt. Abstimmungen die geheim durchgeführt werden, sind nach näheren Bestimmungen in der Geschäftsordnung als Briefabstimmung durchzuführen.

§ 5 Haupt- und Finanzausschuss / Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vier Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung bestimmt neben diesen weitere vier Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Haupt- und Finanzausschussmitglieder. Sitzungen finden in der Regel in Vorbereitung der Stadtvertretersitzungen statt.

- (2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Seine Aufgaben sind: Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Haupt- und Finanzausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss trifft Entscheidungen, nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 25.000,00 EURO sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 bis 5.000,00 EURO pro Monat.
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 Euro bis 25.000 Euro je Ausgabenfall.
 3. im Rahmen dessen Nr. 3 bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EURO, bei der Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 75.000,00 EURO sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 0,75 Mio. bis 1,5 Mio. EURO.
 4. im Rahmen dessen Nr. 4 innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 bis 25.000,00 EURO
 5. im Rahmen dessen Nr. 5 bei Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 50.000,00 EURO.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 100.000,00 EURO.
- (6) Im Rahmen der Vergabe von Aufträgen trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 75.000,00 bis 250.000,00 EURO und der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 bis 150.000,00 EURO je Einzelfall.
- (7) Im Rahmen des Ausübens eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kauf von Grundstücken für die Stadt Brül trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 bis 25.000,00 EURO.
- (8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (9) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 100 bis 1.000 Euro.
- (10) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 9 zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr	Bauleitplanung, Verkehr Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Park- und Kleingartenanlagen, gemeindliches Einvernehmen zu Bauvorhaben

**Ausschuss für Soziales, Kinder,
Jugend, Senioren und Kultur**

Jugendförderung und Sozialwesen,
Altenbetreuung, Behinderten- und
Seniorenförderung, Sportentwicklung und
Betreuung von Kultureinrichtungen

**Ausschuss für Umwelt, Tourismus,
Sicherheit und Ordnung**

Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
Fremdenverkehr, Sicherheits- und Ordnungs-
Belange

- (2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr – jeweils 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Soziales, Kinder, Jugend – jeweils 5 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohner
Ausschuss für Umwelt, Tourismus, Sicherheit und Ordnung – jeweils 4 Mitgliedern der Stadtvertretung und 3 sachkundige Einwohner
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind öffentlich und finden in der Regel bei Erfordernis in Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtvertretung statt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister / Stellvertretung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtvertretung. Sie oder er und ihre/seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.
- (2) Die Stadtvertretung wählt durch Mehrheitswahl aus ihrer Mitte eine 1. und eine 2. Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des §5 Absätze 3 bis 6.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 - Das Einvernehmen nach §14 Abs. 2 BauGB (Annahme von der Veränderungssperre)
 - Das Einvernehmen nach §22 Abs. 5 (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - Das Einvernehmen nach §36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben)
 - Die Genehmigung nach §144 Abs. 1 und 2 BauGBZu diesen Entscheidungen soll die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr erinholen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €. Für Sitzungen der Fraktionen, denen sie angehören und welche der Vorbereitung der Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € und für die Teilnahme an den Sitzungen

- der Fraktionen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (3) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
 - (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
 - (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 2.160 € monatlich. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
 - der 1. Stellvertreter 432 € monatlich
 - der 2. Stellvertreter 216 € monatlich
 Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Stellvertreter des Bürgermeisters eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3.
 - (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €. Neben dieser funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gemäß der Absätze 1 und 3, außer für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen.
 - (7) Die Mitglieder der Stadtvertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 5 und 6 erhalten, bekommen einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, außer Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), und sonstige Mitteilungen der Stadt Brüel, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben ist, werden im Internet unter der Adresse www.stadt-brüel.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: Amt Sternberger Seenlandschaft, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zusenden lassen. Textfassungen sind zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz erhältlich.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck in der Zeitung „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ bekannt gemacht. Das „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Brüel verteilt. Daneben ist es einzeln oder im Abonnement bei der Stadt Sternberg, Am Markt 1 in 19406 Sternberg zu beziehen.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Die Bekanntmachungstafel befindet sich im Bürgerhaus der Stadt Brüel, August-Bebel-Straße 1 in 19412 Brüel.
- (7) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Stadtvertretung sind über das Bürgerinformationssystem, unter www.amt-ssl.de, einzusehen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, den 04.10.2024

B. Liese
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende Hauptsatzung der Stadt Brüel wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Die vorstehende Satzung vom 04.10.2024 wird im Internet unter www.stadt-brueel.de am 07.10.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.